

RS Vwgh 1985/7/4 85/02/0066

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.07.1985

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §38;

AVG §64 Abs1;

AVG §64 Abs2;

VStG §5 Abs2;

1. AVG § 38 heute
2. AVG § 38 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 38 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

1. AVG § 64 heute
2. AVG § 64 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 64 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2013

1. AVG § 64 heute
2. AVG § 64 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 64 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2013

1. VStG § 5 heute
2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018

Rechtssatz

Ist sich der Beschwerdeführer hinsichtlich der Wirkung der Aussetzung des über seine Berufung gegen den Entziehungsbescheid anhängigen Verfahrens, insbesondere eines allfälligen Einflusses auf die Berechtigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, mangels juristischer Kenntnisse und näherer Erläuterungen im Aussetzungsbescheid im unklaren, so ist er insofern zur Sorgfalt verpflichtet, als von ihm zu verlangen ist, diesbezüglich geeignete Erkundigungen einzuholen. Dabei ist er aber nicht genötigt, sich an die Behörde zu wenden, sondern steht es ihm frei, zwecks Auslegung des Inhaltes des Aussetzungsbescheides mit seinem Rechtsvertreter Rücksprache zu pflegen. Kommt er dieser Möglichkeit nach, so darf er darauf vertrauen, dass die Auskunft des Rechtsvertreters mit dem Gesetz in Einklang steht und er daher auch wieder berechtigt ist, Kraftfahrzeuge zu lenken.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1985020066.X03

Im RIS seit

04.07.1985

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at